

Satzung

der

**Sportgemeinschaft
Deutsche Bank Deutschland e.V., Leipzig**

Leistung aus Leidenschaft.

Deutsche Bank



Stand: 03/2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS.....	4
1.1. Name und Sitz des Vereins	4
1.2. Zweck des Vereins	4
1.3. Geschäftsjahr	4
§ 2. MITGLIEDSCHAFT	4
2.1. Ordentliche Mitglieder.....	4
2.2. Außerordentliche Mitglieder.....	4
2.3. Ehrenmitglieder	4
2.4. Fördernde Mitglieder	4
§ 3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
3.1. Antrag	5
3.2. Antrag von Minderjährigen	5
3.3. Aufnahmeentscheidung.....	5
3.4. Ablehnung und Berufungsrecht	5
§ 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
4.1. Anerkennung der Satzung.....	5
4.2. Nutzungsrechte	5
4.3. Anordnungen von Vereinsorganen.....	5
4.4. Beitragszahlung.....	5
4.5. Mitwirkungspflichten der Vereinsmitglieder	6
§ 5. BEITRÄGE.....	6
5.1. Aufnahme	6
5.2. Grundbeitrag.....	6
5.3. Spartenbezogene Beiträge.....	6
5.4. Veranstaltungsbezogene Beiträge.....	6
5.5. Zweckbestimmung.....	6
5.6. Einzug der Beiträge	6
5.7. Ausnahmeregelungen.....	7
§ 6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	7
6.1. Austritt	7
6.2. Streichung	7
6.3. Ausschluss	7

§ 7. ORGANE DES VEREINS	7
7.1. Mitgliederversammlung.....	7
7.1.1. Turnus der Mitgliederversammlung	7
7.1.2. Inhalt der Mitgliederversammlung.....	7
7.1.3. Einreichung von Tagesordnungspunkten	8
7.1.4. Beschlussfähigkeit	8
7.1.5. Antrags-, Stimm- und Wahlrechte.....	8
7.1.6. Entscheidungen	8
7.1.7. Niederschrift.....	8
7.1.8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
7.2. Vorstand	8
7.2.1. Vorstandsmitglieder	8
7.2.2. Amtsperiode.....	9
7.2.3. Vorstandssitzungen	9
7.2.4. Befugnisse	9
7.2.5. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.....	9
7.2.6. Kassenwart	9
7.2.7. Schriftführer	9
7.2.8. Sportwarte.....	9
7.3. Spartenleiter	10
7.4. Kassenprüfer	10
7.4.1. Amtsperiode.....	10
7.4.2. Prüfungspflichten	10
§ 8. HAFTPFLICHT	10
§ 9. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES REGIONALVEREINS.....	10
9.1. Änderungen und Auflösung	10
9.2. Ankündigungspflichten bei Auflösung.....	10
§ 10. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	10

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V., Leipzig**" und hat seinen Sitz bei Deutsche Bank AG, Leipzig.
Er besteht in Form einer regionalen Untergliederung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V.

1.2. Zweck des Vereins

Der Zweck der **Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V., Leipzig** - nachfolgend Regionalverein genannt - ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Regionalverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Mitgliedschaft

Dem Regionalverein gehören Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder an.

2.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentlichen Mitglieder können natürliche Personen werden, die Mitarbeiter und Frühpensionäre der Deutsche Bank sind sowie deren Ehepartner/Lebensgefährten und deren Familienangehörige und jeder andere.

2.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Regionalvereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Antrag

Die Aufnahme erfolgt zu jedem Monatsanfang aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vereinsvorstand des Regionalvereins.

3.2. Antrag von Minderjährigen

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

3.3. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3.4. Ablehnung und Berufungsrecht

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den örtlichen Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Dem Betroffenen steht die Berufung der Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Anerkennung der Satzung

Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung des Regionalvereins und der Satzung des Hauptvereins „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.“. Ein Exemplar der Satzungen kann beim Vorstand angefordert werden.

4.2. Nutzungsrechte

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.3. Anordnungen von Vereinsorganen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

4.4. Beitragszahlung

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder und der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4.5. Mitwirkungspflichten der Vereinsmitglieder

Dem Regionalverein sind unverzüglich schriftlich oder per eMail alle für die Mitgliedschaft wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie der eMail-Adresse.

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch den Verein richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 5. Beiträge

Die Beiträge gelten kumulativ, d.h. zum Beispiel, dass zusätzlich zum Grundbeitrag auch der spartenbezogene Beitrag zu entrichten ist.

5.1. Aufnahme

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

5.2. Grundbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung des Hauptvereins geregelt und ist für den Regionalverein gültig (siehe auch §§ 10 Abs. 5 und 26 Abs. 4 der Satzung des Hauptvereins).

5.3. Spartenbezogene Beiträge

Es können spartenbezogene Beiträge erhoben werden. Diese sind durch Beschluss einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit festzulegen bzw. zu ändern. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Beiträge wird auf der Intranet-Homepage (<http://sport.konzern.db.com>) des Regionalvereins veröffentlicht und kann jederzeit beim Vereinsvorstand angefordert werden.

5.4. Veranstaltungsbezogene Beiträge

Veranstaltungsbezogene Beiträge werden in Abhängigkeit der Veranstaltung durch den Vorstand beschlossen.

5.5. Zweckbestimmung

Es dürfen keine höheren als zur Durchführung der sich aus der Satzung ergebenden Zweckbestimmung des Regionalvereins erforderlichen Beiträge erhoben werden.

Mittel des Regionalvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalvereins.

5.6. Einzug der Beiträge

Der Grundbeitrag und die spartenbezogenen Beiträge werden halbjährlich für das Geschäftsjahr per Lastschrift eingezogen. Veranstaltungsbezogene Beiträge können auch unterjährig per Lastschrift eingezogen werden.

5.7. Ausnahmeregelungen

In gesondert gelagerten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

§ 6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt aus einer Sparte des Regionalvereines ist zum 30.06. oder 31.12. mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Eine Härtefallregelung erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand.

Der Austritt aus dem Hauptverein kann nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu Ende eines Kalenderjahres erfolgen (lt. Satzung des Hauptvereines). Der Austritt aus dem Regionalverein ist zu jedem Jahresende mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.

6.1. Streichung

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

6.2. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Regionalverein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nur bei Vorliegen wichtiger Gründe wie:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- Unterlassung der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Regionalvereines sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, die **Spartenleiter** und die **Kassenprüfer**.

7.1. Mitgliederversammlung

7.1.1. Turnus der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch Aushang der Tagesordnung im Hause der Deutschen Bank AG Leipzig und auf der Homepage des Regionalvereines.

7.1.2. Inhalt der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- schriftlicher Tätigkeitsbericht des Vorstandes

- Kassenbericht des Kassenwartes
- Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern

7.1.3. Einreichung von Tagesordnungspunkten

Tagesordnungsanträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.1.4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.1.5. Antrags-, Stimm- und Wahlrechte

Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle unter § 2 aufgeführten Mitglieder mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder.

7.1.6. Entscheidungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

7.1.7. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

7.1.8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Regionalvereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt, aus dem der Grund der Einberufung ersichtlich ist.

7.2. Vorstand

7.2.1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

- den Sportwarten.

7.2.2. Amtsperiode

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

7.2.3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten, zu der die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

7.2.4. Befugnisse

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Regionalvereins gegenüber den Mitgliedern aus. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Vereinsgeschehen Ausschüsse einzusetzen oder Personen mit speziellen Aufgaben zu betrauen.

7.2.5. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Vereinsmitglieder in allen den Regionalverein betreffenden Angelegenheiten befugt. Ihre Vertretungsmacht beschränkt sich auf solche Geschäfte, die ausschließlich mit dem vorhandenen Vereinsvermögen erfüllt werden können. Insofern haben sie die Haftung der Mitglieder gegenüber den Geschäftspartnern auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

7.2.6. Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsbudgets gemäß Haushaltsplan zuständig. Er hat dem Vorstand zu berichten und auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

7.2.7. Schriftführer

Der Schriftführer hat den gesamten Schriftwechsel des Regionalvereins zu führen sowie die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen anzufertigen.

7.2.8. Sportwarte

Die Sportwarte überwachen die gesamte sportliche Betätigung der Mitglieder und arbeiten eng mit den Spartenleitern zusammen. Sie sind insbesondere für etwaige vom Regionalverein angeschaffte Geräte verantwortlich.

7.3. Spartenleiter

Die Spartenleiter werden durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder einer Sparte können gegen berufene Leiter beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, wobei die Unterschriften von mindestens der Hälfte der Spartenmitglieder vorliegen muss.

7.4. Kassenprüfer

7.4.1. Amtsperiode

Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von vier Jahren Vereinsmitglieder als Kassenprüfer zu wählen.

7.4.2. Prüfungspflichten

Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr Vereinskasse und Buchführung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Zu dem vom Kassenwart vorgelegten Kassenbericht haben sie jeweils Stellung zu nehmen.

§ 8. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Regionalvereins haftet der Regionalverein den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber nicht. Dies gilt nicht für solche Schäden, die durch eine evtl. abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

§ 9. Satzungsänderungen und Auflösung des Regionalvereins

9.1. Änderungen und Auflösung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Regionalvereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

9.2. Ankündigungspflichten bei Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 10. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Regionalvereins am 07. März 2007 in Kraft und löst die Satzung vom März 2005 ab.

Leipzig, im März 2007
Der Vorstand